

Stammfassung:

GR-Beschluss 03.05.2012

Änderungen

GR-Beschluss 08.06.2016

GR-Beschluss 18.12.2019

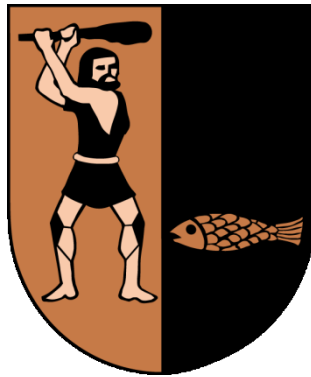
GR-Beschluss 18.11.2020

GR-Beschluss 27.01.2021

GR-Beschluss 24.03.2021

GR-Beschluss 17.11.2021

GR-Beschluss 14.12.2022



**Verordnung der Gemeinde Reith bei Seefeld über die
Einhebung von Friedhofsgebühren**

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für den Betrieb und die Erhaltung der von der Gemeinde Reith bei Seefeld (Friedhofsverwaltung) betriebenen Friedhöfe werden Gebühren eingehoben.
- (2) Die Gebühren unterteilen sich in:
 - a) Grabbenützungsgebühren
 - b) Verlängerungsgebühren.

§ 2

Benützungsgebühren

- (1) Für die Benützungsrechte an Grabstätten für die Dauer von 10 Jahren werden jährlich folgende **Grabbenützungsgebühren** eingehoben:

a) für ein Einzelgrab	EUR	31,--
b) für ein Familiengrab	EUR	37,--
c) für ein Urnenwandgrab (Urnennische)	EUR	37,--
- (2) Die **Verlängerungsgebühr** für weitere 10 Jahre beträgt jährlich:

a) für ein Einzelgrab	EUR	31,--
b) für ein Familiengrab	EUR	37,--
c) für ein Urnenwandgrab (Urnennische)	EUR	37,--

§ 3

Öffnung und Schließung der Grabstätten

- (1) Grundsätzlich erfolgt die Öffnung und Schließung der Grabstätten (Erdgräber) durch eine von der Friedhofsverwaltung beauftragten Firma. Diese hat die Preise im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung festzusetzen und die durchgeführten Leistungen direkt mit dem jeweiligen Inhaber des Benützungsrechtes zu verrechnen.
- (2) In berücksichtigungswürdigen Fällen werden die durch die Öffnung und Schließung der Gräber entstandenen Kosten ganz oder teilweise von der Friedhofsverwaltung getragen.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benützensrechtes an der Grabstelle.
- (2) Ist im Todesfall eine solche Person nicht feststellbar, so ist die Verlassenschaft nach dem Inhaber des Benützensrechtes Gebührensschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Pflicht zur Entrichtung der Benützensgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte oder bei tatsächlicher Ausübung des Benützensrechtes.

§ 6

Vorschreibung der Gebühren

- (1) Die Grabbenützens- sowie Verlängerungsgebühr wird jährlich und die Urnenwandgebühr einmalig mit der vierten Quartalsvorschreibung der allgemeinen Gemeindeabgaben vorgeschrieben. Die Gebühren werden einen Monat nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.
- (2) Im ersten Jahr nach der Zuweisung der Grabstätte wird pro angefangenen Monat ein Zwölftel der entsprechenden Benützensgebühr vorgeschrieben.
- (3) Auf Antrag des Gebührensschuldners sind die jährlichen Gebühren für die gesamte oder für die restliche Dauer des Benützensrechtes vorzuschreiben.
- (4) Bei Verzicht oder Erlöschen des Benützensrechtes an der Grabstätte, werden bereits entrichtete Gebühren nicht rückerstattet.

§ 7

Befreiung von der Gebührenpflicht

- (1) Für Grabstätten die ausschließlich zur Beisetzung von Priestern oder Mitgliedern von Ordensgemeinschaften dienen, sind keine Gebühren vorzuschreiben.
- (2) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann von der Vorschreibung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 8

Verfahrensbestimmung

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz, LGBl. Nr. 97/2009, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 9

Übergangs- und Schlussbestimmung

Für bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübte Grabnutzungsrechte gilt der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung als Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte im Sinne des § 5. In solch einem Fall ist § 6 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.